

mittelbar die Landessynode aufzubauen und dementsprechend die Synodalwahl zu gestalten.

a) Allerdings hat diese, immerhin gewollte, Unmittelbarkeit des Aufbaus eine wichtige Abweichung von der kalvinischen Kirchenverfassung gebracht, nämlich: Die Organe der Kirchengemeinden, die Kirchenvorstände und Kirchengemeindevertretungen, wählen nicht je in ihrer Gemeinde in geschlossenem Wahlkörper. Sie sind vielmehr in ihre Mitglieder als Einzelne aufgelöst, und diese sind dann wieder in größeren Wahlbezirken, 20 im ganzen Lande, zu je einem großen Wahlkörper vereinigt (§ 9 I, II und IV, § 11).

Es bestehen auch weitere erhebliche Abweichungen:

b) Die Wählbarkeit ist nicht auf die Wahlberechtigten, eben auf Mitglieder der Kirchenvorstände und Kirchengemeindevertretungen des Wahlbezirks, beschränkt (§ 10). Es gibt kein anderes Erfordernis, als die Wählbarkeit zum Kirchengemeindevertreter (§ 10 II). Insofern ist der kalvinische Gedanke der Auslese, das „Siebssystem“, formell verlassen. Aber materiell wird der Gedanke doch zu seinem Rechte kommen. Der Wahlkörper wird seine Wahlkandidaten zumeist wohl aus seiner Mitte nehmen und jedenfalls seine Wahl nur auf im kirchlichen Leben bewährte Kirchenglieder richten.

c) Die wichtigste Abweichung liegt in der Art der Zusammensetzung der Synode. Zu den 60 Gewählten, und zwar 20 geistlichen und 40 weltlichen Standes (§ 8 IIa), so daß je 1 Geistlicher und 2 Laien auf jeden Wahlbezirk entfallen (§ 9 III), treten 1 Mitglied der Theologischen Fakultät der Landesuniversität (§ 8 IIb) und 13 Berufene, „von denen die Mehrzahl geistlichen Standes sein soll“ (§ 8 IIc u. III).

Man hat diesen Mischtypus der Synodalbildung aus dem früheren, evangelisch-lutherischen Kirchenrecht hinübergenommen.

Die erste Absicht bei seiner Einführung war ehemals zweifellos gewesen: eine Korrektur der stattgehabten Wahlen im Sinne des Kirchenregiments, eine kirchenregimentliche Reserve zum Zwecke der Abschwächung des zögernd angenommenen konstitutionellen Systems. Aber die Erfahrung, die man mit dieser Einrichtung machte, hat doch noch ein Zweites gezeigt. Mit glücklicher Hand angewendet, konnte sie der Versammlung zur inneren Bereicherung dienen. Träger eines besonderen Charisma oder einer besonderen Sachkunde, Vertreter wichtiger kirchlicher Arbeitszweige und Vereinigungen, die bei den Wahlen unberücksichtigt geblieben, konnten auf diese Weise der Synode zugeführt werden und ihre Vielseitigkeit und geistige Höhe mehren. Um dieser